

Anlage zu Beschluss Nr.: 87/11/4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2011 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), und der Beitragsordnung vom 28. November 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge in Höhe von 13.868.800,00 €
 - mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 14.069.700,00 €
 - und einem Jahresergebnis in Höhe von -200.900,00 €
2. im Finanzplan
 - mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von -114.200,00 €
 - mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -926.000,00 €
 - darunter für Investitionen -927.000,00 €
 - mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -134.100,00 €

festgestellt.

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus

- der Ausgleichsrücklage für den Ausgleich des Erfolgsplans bis zu einer Höhe von 200.900,00 €
- der Liquiditätsrücklage
 - für die Auffüllung der Ausgleichsrücklage auf eine Höhe von 6.500.000,00 € bis zu einer Höhe von 598.808,60 €
 - für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 927.000,00 €
 - zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 €

vorzunehmen.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

- 2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **60,00 €**
- 2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **190,00 €**
- 2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über 25.000.000,00 € nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über € 25.000.000,00 bis € 50.000.000,00	€ 2.250,00
2	über € 50.000.000,00 bis € 150.000.000,00	€ 4.500,00
3	über € 150.000.000,00 bis € 300.000.000,00	€ 13.500,00
4	über € 300.000.000,00 bis € 400.000.000,00	€ 27.000,00
5	über € 400.000.000,00	€ 36.000,00

2.4 IHK-Zugehörigen gemäß Ziff. II.2.2, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Höhe von 500.000,00 € nicht übersteigt, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrages um 50 % gewährt.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserberhebung

Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Halle (Saale), 7. Dezember 2011

Carola Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



Dr. Thomas Brockmeier

Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer